

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
NI 71 „Loher Holz“
in der Samtgemeinde Uchte,
Landkreis Nienburg (Weser)**

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Loher Holz“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ca. 1,5 km westlich der Bundesstraße 61 zwischen Uchte und Kirchdorf (Landkreis Diepholz) im Flecken Uchte der Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg (Weser).

Es handelt sich um Flurstücke der Fluren 1, 2 und 4 der Gemarkung Darlaten sowie der Flur 18 der Gemarkung Uchte.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten zwei Karten zur Verordnung im Maßstab 1:12.500 sowie der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Uchte und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 324 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Loher Holz“ liegt im Naturraum „Diepholzer Moorniederung“ und besteht aus mehreren Bereichen (Hespeloh, Eichloh, Steinloh, Großes und Kleines Holz sowie Gösloh), die nördlich an das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ anschließen. Die einzelnen Bereiche befinden sich vornehmlich auf sandigem Untergrund und ragen wie Inseln aus den umliegenden Hochmoorflächen heraus. Geprägt ist das Gebiet vorwiegend durch strukturreiche Laub- und Nadelmischwälder, hinzukommen noch einige Ackerflächen und weitere kleinflächige Offenlandstrukturen.

Dass die forstwirtschaftliche Nutzung auf den Standorten bereits eine lange Tradition hat, zeigt sich durch das Vorkommen von verschiedenen Altersstadien des Waldes. Die ältesten Bestände weisen ein Alter von über 120 Jahren auf. Neben reinen Laub- (z. B. Eichen- und Buchenbestände) und Nadelwäldern (z. B. Kiefer- und Fichtenbestände) bestehen die abwechslungsreich gegliederten Waldbestände auch aus verschiedenen Mischbeständen. Randlich der o. g. Sandinseln stehen einige der Waldbestände auf stark entwässerten Moorstandorten. Ein Teil dieser Wälder, welche vornehmlich mit Birken und Kiefern bestanden sind, sind aufgrund des Standortes bereits aus der Nutzung genommen und sich selbst überlassen. Diese Vielfalt an unterschiedlichen Waldtypen, ergänzt durch die landwirtschaftlichen Flächen im LSG, stellt eine Vielzahl an Lebensräumen für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten dar und dient mit seinem abwechslungsreichen Landschaftsbild zudem der Erholung des Menschen.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das LSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten,
2. der Schutz der Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit,
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die Erholung des Menschen.

- (3) Die Fläche des LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Sicherung eines Teils des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).

(4) **Besonderer Schutzzweck** (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) des LSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet wertbestimmenden Vogelart:

a) **Baumfalke** (Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

Der Baumfalke besiedelt offene, dennoch reich strukturierte Landschaften, in denen er kleinvogel- und fluginsektenreiche Jagdhabitats wie Feuchtwiesen, wiedervernässte Moore oder Heideflächen vorfindet. Lichte Randbereiche von Wäldern oder Feldgehölze mit altem Baumbestand, insbesondere 80-100-jährigen Kiefern, werden bevorzugt als Bruthabitat genutzt.

2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet maßgeblichen Vogelarten:

a) **Schwarzspecht** (Anhang I - Art gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

Der Schwarzspecht besiedelt überwiegend strukturreiche Wälder. Optimal sind Wälder mit einem großen Anteil an Alt- und Totholzanteil, insbesondere solche mit vielen alten Buchen oder Kiefern. Ziel der Verordnung ist zudem der Erhalt und die Weiterentwicklung des vorhandenen Netzes aus lebenden Habitatbäumen, Habitatbaumgruppen sowie Höhlenbäumen, um den Lebensraum für den Schwarzspecht zu verbessern.

b) **Rotmilan** (Anhang I - Art gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

Der Rotmilan ist zur Anlage seines Horstes überwiegend auf frei anzufliegende Altholzbäume angewiesen. Zur Nahrungssuche wird die offene Agrarlandschaft genutzt. Diese sollte ein möglichst extensives und strukturreiches Nutzungsmosaik sowie zusätzliche Strukturen, wie Hecken oder Einzelgehölze aufweisen, um ausreichende Lebensbedingungen für die Beutetiere des Greifes (v. a. kleine Säugetiere und Vögel) bieten zu können.

Als Teilgebiet der „Diepholzer Moorniederung“ sollen die Flächen des LSG auch der Gesamtheit der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten als Lebensraum dienen. Somit profitieren vor allem Vogelarten der Wälder, wie z. B. Mittel-, Kleinspecht, Wespenbussard und Pirol von den strukturreichen Waldgebieten. Zudem stellen die Ackerflächen und weiteren Offenlandstrukturen im Gebiet, in Verbindung mit den an das LSG angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes, Lebensraum von verschiedenen Arten der „Diepholzer Moorniederung“ wie z. B. Wachtel, Kranich, Schwarz- und Braunkehlchen dar.

§ 3

Verbote

(1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.

(2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
3. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, Elektrogeräte oder landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen,
4. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
5. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten wie z. B. Japanischer Staudenknöterich und Indisches Springkraut einzubringen,
6. die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tierarten,
7. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
8. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese nicht nach § 4 einer Erlaubnis bedarf oder in § 5 freigestellt wurde.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

(1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

1. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Waldflächen,
2. die Entfernung von Totholzbäumen,
3. der Neu- und Ausbau von Wegen,
4. die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder einer Höhle, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
5. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
6. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
7. das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere keine erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und

den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit:

- a) der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,

- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen sowie von stehenden Totholzbäumen unterbleibt, hierbei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,

- e) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten angepflanzt oder gesät werden und eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,

- f) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur punktuell erfolgt,

- g) eine zusätzliche Entkräuterung der Flächen unterbleibt; ausgenommen ist

die Durchführung von temporären Entwässerungsmaßnahmen zur Bestandsgründung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis,
 4. Maßnahmen zur mechanischen Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 5. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 6. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mind. 4 Wochen vorher anzuzeigen,
 7. von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Dritter bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, soweit diese für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und dem Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) in der jeweils gültigen Fassung,
 10. unverzüglich erforderliche Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr; diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten innerhalb von 5 Tagen nach Durchführung der Maßnahme, anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 1 Nr. 1 a) und 7 genannten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und den in Absatz 1 Nr. 6 genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Großes und Kleines Holz“ (LSG NI 37) vom 12.03.1970 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ (NSG HA 208) vom 16.01.2007 in den Bereichen außer Kraft, die sich mit dem LSG dieser Verordnung überschneiden.

Nienburg, den XX.XX.2018
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier